

# **BVGer E-5475/2018 vom 22. Oktober 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-10-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5475\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5475_2018)

FR: TAF E-5475/2018 du 22 octobre 2018

IT: TAF E-5475/2018 del 22 ottobre 2018

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Für die Glaubhaftmachung reicht es jedoch nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. dazu ausführlich BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

#### **E. 5.1**

Seiner Prüfung legte das SEM den von den Beschwerdeführenden im Verlaufe der Anhörungen als wahr erklärten Sachverhalt zu Grunde, wonach der Beschwerdeführer in einem gemeinrechtlichen Verfahren mit einer Verurteilung zu rechnen habe und die Beschwerdeführenden angesichts der heutigen Situation in der Türkei nicht mehr dort leben, insbesondere ihre Kinder nicht dort aufwachsen sehen wollten.

#### **E. 5.2**

Zur Begründung ihres ablehnenden Asylentscheides qualifizierte die Vorinstanz diese Verfolgungsvorbringen als nicht asylrelevant, weshalb die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllten. Es sei davon auszugehen, dass das anhängige Gerichtsverfahren gegen den Beschwerdeführer rechtsstaatlichen Regeln entspreche, zumal er auch anwaltlich vertreten sei. Das Vorbringen der Beschwerdeführenden, sie wollten nicht mehr in der Türkei leben und ihre Kinder nicht dort aufziehen, gründe auf die allgemeine, politische und soziale Situation in ihrem Herkunftsstaat und folglich seien auch diesbezüglich die Voraussetzungen von Art. 3 AsylG nicht erfüllt.

#### **E. 5.3**

In der Beschwerdeschrift wird von den Beschwerdeführenden wiederum vorgebracht, der Beschwerdeführer sei aus politischen Gründen geflüchtet. Im Weiteren sei er als Kurde in der Türkei zweitrangig behandelt worden und habe deswegen keine Arbeitsstelle gefunden. Auf der Flucht hätten ihn kroatische Polizisten ausgelacht, geschlagen und sein Geld gestohlen. Sodann hätten die Befragenden des SEM ihn und seine Frau schlecht behandelt. In der Türkei werde er gesucht, und bei einer Rückkehr würde er inhaftiert und gefoltert, zumal er in der Schweiz einen Asylantrag gestellt habe.

#### **E. 5.4.1**

Zunächst ist hinsichtlich des sinngemässen formellen Einwandes in der Beschwerde, die Beschwerdeführenden seien durch die befragenden Personen des SEM schlecht behandelt worden, festzustellen, dass er in den Protokollen keine Stütze findet und mangels Substantiierung kein Anlass besteht, weiter darauf einzugehen.

#### **E. 5.4.2**

Des Weiteren hat das SEM in der angefochtenen Verfügung auch die von den Beschwerdeführenden im Verlaufe der Anhörung als unwahr bezeichneten Vorbringen in der Sachverhaltsfeststellung aufgenommen. Demgegenüber hat es seiner Würdigung lediglich die von den Beschwerdeführenden selbst als wahr bezeichneten Vorbringen zu Grunde gelegt und diese auf ihre Asylrelevanz hin überprüft. Dagegen ist offensichtlich nichts einzuwenden. Immerhin kann ergänzend festgehalten werden, dass die persönliche Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführenden durch die an der BzP, und auch noch zu Beginn der Anhörung, bewusst gemachten Falschaussagen massiv beeinträchtigt ist. Für die Würdigung der von den Beschwerdeführenden als wahr bezeichneten Ausreisegründe kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen des SEM in der angefochtenen Verfügung (vgl. Zusammenfassung oben E. 5.2) vorab verwiesen werden. Der pauschale Einwand der Beschwerdeführenden auf Beschwerdestufe, wonach der Beschwerdeführer nun doch aus politischen Gründen geflüchtet sei, überzeugt offensichtlich nicht. Dies vor allem auch deshalb, weil der Beschwerdeführer sich anlässlich der Anhörung - nachdem er eingestanden hatte, die geltend gemachten Asylvorbringen in der BzP entsprächen nicht der Wahrheit - ausdrücklich auf die bereits erwogenen Gründe für seine Ausreise aus der Türkei beschränkte, explizit angab, es gäbe keine anderen Fluchtgründe (vgl. A10 F104) und bestätigte, in seinem Heimatstaat nicht verfolgt worden zu sein (vgl. A10 F107). Für das ebenso pauschal vorgetragene Argument, als Kurden seien die Beschwerdeführenden in der Türkei benachteiligt, gilt dasselbe. Zwar sind Angehörige der kurdischen Ethnie in der Türkei in gewissen Lebensbereichen tatsächlich Diskriminierungen ausgesetzt; diese erreichen aber regelmässig nicht eine asylrechtlich erhebliche Intensität. Abgesehen vom Hinweis, der Beschwerdeführer habe keine Arbeitsstelle gefunden, wird auch nicht annähernd konkretisiert, worin die konkreten Benachteiligungen bestanden hätten. Im Übrigen entspricht dieser Einwand nicht den Angaben des Beschwerdeführers im erstinstanzlichen Verfahren (vgl. u.a. A5 Ziff. 1.17.05; A10 F45 ff., F112). Offensichtlich keine Asylrelevanz entfalten die geltend gemachten Übergriffe seitens der kroatischen Polizei, zumal sie ausserhalb des Heimatstaates der Beschwerdeführenden erfolgt wären. Auch aus dem Umstand alleine, dass die Beschwerdeführenden in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht hätten, ergibt sich klarerweise keine flüchtlingsrechtliche Relevanz. Die Einwände auf Beschwerdestufe sind folglich insgesamt nicht geeignet, eine asylrelevante Verfolgung anzunehmen.

#### **E. 5.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und ihre Asylgesuche abgewiesen.

#### **E. 6.1**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

## **E. 6.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

## **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

## **E. 7.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insb. Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 FK, Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung keine Anwendung finden. Eine Rückkehr in ihr Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Das vom Beschwerdeführer nur unsubstanziert geltend gemachte angeblich in der Türkei anhängige Verfahren lässt den Schluss offensichtlich nicht zu, es drohe ihm deswegen eine konkrete Gefahr im Sinne der Rechtsprechung des EGMR; dies gilt auch in Berücksichtigung seiner Ethnie. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

## **E. 7.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie

Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Sind bei einem Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so ist das Kindeswohl besonders zu berücksichtigen (BVG 2009/28 E. 9.3.2).

#### **E. 7.3.1**

Das SEM führte diesbezüglich im Wesentlichen aus, auch nach der Niederschlagung des Militärputschversuchs vom 15./16. Juli 2016 herrsche in der Türkei keine landesweite Situation allgemeiner Gewalt, die einen Wegweisungsvollzug in die Türkei als generell unzumutbar erscheinen lassen würde. Im Weiteren stammten die Beschwerdeführenden aus den Provinzen J. \_\_\_\_\_ und N. \_\_\_\_\_ und hätten zuletzt in der Provinz K. \_\_\_\_\_ gewohnt. Sie hätten ausserdem bereits an verschiedenen Orten in der Türkei gelebt und gearbeitet. Zudem sei die eigene (...)unternehmung gut gelaufen. Schliesslich verfügten sie im Heimatstaat über ein tragfähiges soziales und familiäres Beziehungsnetz und seien erst vor kurzem ausgereist. Folglich stehe der raschen Reintegration in der Türkei nichts entgegen.

#### **E. 7.3.2**

Das SEM erwog zutreffend, dass weder die allgemeine Lage noch individuelle Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen, weshalb auf die entsprechenden Erwägungen zu verweisen ist. Insbesondere ist trotz Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch-kurdischen Konfliktes sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) und staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 in verschiedenen Provinzen im Südosten des Landes - zu denen die Heimatprovinz J. \_\_\_\_\_ des Beschwerdeführers gehört (im Einzelnen: Batman, Diyarbakir, Mardin, Siirt, Urfa und Van, anders als die Provinzen Hakkari und Sirnak, zu den Letzteren BVGE 2013/2 E. 9.6) - und der Entwicklungen nach dem Militärputschversuch vom 15./16. Juli 2016, gemäss konstanter Praxis nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen - auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie - auszugehen (vgl. Urteile des BVGer E-2420/2017 vom 8. Mai 2017 E. 6.2 und D-4568/2016 vom 15. März 2017 E. 6.4.2). Angesichts dessen, dass die Beschwerdeführerin aus der Provinz N. \_\_\_\_\_ stammt und auch der Beschwerdeführer schon im Westen der Türkei gearbeitet hat, ist davon auszugehen, sie könnten sich wahlweise auch in diesem Teil der Türkei aufhalten. Sodann stehen angesichts des Alters der Kinder das Kindeswohl und die geltend gemachten gesundheitlichen Probleme (Schmerzen im Herz, hoher Puls, Magenbeschwerden und Gefühlslosigkeit im linken Arm der Beschwerdeführerin sowie Darmprobleme des älteren Sohns) dem Wegweisungsvollzug offensichtlich nicht entgegen. Daran vermag auch der Hinweis in der Beschwerdeschrift auf die nicht näher definierte Diskriminierung von Kurden, welche die Bevölkerung im Allgemeinen betrifft, nichts zu ändern. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich somit insgesamt als zumutbar.

#### **E. 7.4**

Der Vollzug ist schliesslich nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AuG). Die Beschwerdeführenden haben ihre türkischen Identitätskarten zu den Akten gegeben, die im Jahr (...) sowie (...) ausgestellt wurden. Demnach ist davon auszugehen, dass sie nach wie vor gültig sind, weshalb auch in

technischer Hinsicht kein Wegweisungsvollzugshindernis ersichtlich ist, wobei es ohnehin ihnen obliegen würde, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12). Der Vollzug der Wegweisung ist folglich auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 7.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und angemessen ist. Es erübrigt sich, auf den weiteren Inhalt der Beschwerde näher einzugehen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten von Fr. 750.- den unterliegenden Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.